

Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG) Fundstelle

Wr. AWG - Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)

Änderung

LGBl. Nr. 53/1996, CELEX Nrn.: 375L0442, 391L0156

LGBl. Nr. 39/2001

LGBl. Nr. 49/2001

LGBl. Nr. 17/2006, CELEX Nrn.: 379L0409, 385L0337, 392L0043, 396L0061, 397L0049, 397L0062, 32001L0042 und 32003L0035

LGBl. Nr. 33/2007

LGBl. Nr. 48/2010, CELEX Nr.: 32008L0098

LGBl. Nr. 49/2012

LGBl. Nr. 31/2013

LGBl. Nr. 45/2013

Präambel/Promulgationsklausel

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse

§ 2. Wiener Abfallwirtschaftsplan

§ 2a. Umweltprüfung

§ 2b. Umweltbericht

- § 2c. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umweltschutzkommission
- § 2d. Grenzüberschreitende Konsultationen bei der Umweltprüfung
- § 2e. Entscheidungsfindung
- § 2f. Bekanntgabe der Entscheidung
- § 2g. Überwachung
- § 2h. Umweltauswirkungen auf Europaschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“)
- § 2i. Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügigen Änderungen des Abfallwirtschaftsplans ohne Umweltprüfung
- § 2j. Abfallvermeidungsprogramm
- § 3. Informationspflicht
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 6. (entfällt)
- § 7. (entfällt)
- § 8. (entfällt)
- § 9. Eigentumsübergang

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringderung

- § 10. Instrumente der Abfallvermeidung und -verringderung
- § 10a. Abfallkonzept für Baustellen
- § 10b. Schadstofferkundung
- § 10c. Abfallkonzept für Veranstaltungen
- § 10d. Verwendung von Mehrwegprodukten bei Veranstaltungen

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

- § 11. Abfalltrennung
- § 12. Verwertung von Abfällen
- § 13. (entfällt)
- § 14. (entfällt)
- § 15. (entfällt)

4. ABSCHNITT

Sammlung und Behandlung von Müll

§ 16. Öffentliche Müllabfuhr

§ 17. Einbezogene Liegenschaften

§ 18. Ausnahmen

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

§ 19. Allgemeine Anforderungen

§ 19a. Ausnahmen

§ 19b. Gemeinsame Sammelbehälterstand- und Abholplätze im Umleersystem für mehrere Liegenschaften

§ 19c. Gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholsystem für mehrere Liegenschaften

§ 20. Benützung der Sammelbehälter

§ 20a. Benützung der Sammelbehälter für den öffentlichen Gebrauch

§ 21. Müllverdichter, Müllzerkleinerer

§ 22. Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und Abholungen

§ 22a. Änderung der Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und der Abholungen

§ 23. Eigentümerwechsel

5. ABSCHNITT

Sammlung von verwertbaren Abfällen

§ 24. Öffentliche Altstoffsammlung

§ 24a. Einbringung in Sammelbehälter

§ 24b.

6. ABSCHNITT

(entfällt)

7. ABSCHNITT

Abgabe

§ 34. Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe

§ 35. Abgabepflicht

§ 36. Berechnung der Jahresabgabe

§ 37. Änderung der Abgabe

§ 38. Abgabeschuldner und Haftungspflichtige

§ 39. Festsetzung der Abgabe

§ 40. Fälligkeit

§ 41. Einschränkung der Müllabfuhr

8. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 42. Bauwerke auf fremdem Grund und Boden

§ 43. Kleingartenanlage mit Vertretung

§ 44. Dingliche Wirkung der Bescheide

§ 45. Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge

§ 46. Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

§ 47. Strafbestimmungen

§ 48. Behörden

§ 49. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 50. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 5. Übergangsbestimmungen

§ 52. In-Kraft-Treten

§ 53. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Anhang I Informationen für den Umweltbericht gemäß § 2b

Anhang II Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 2a Abs. 5

Anhang III Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen; Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können; Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können; Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können

In Kraft seit 01.01.2014 bis 15.04.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at